

Satzung des Vereins „Wir in der Nachbarschaft e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Wir in der Nachbarschaft e. V.**“ kurz „**WiN**“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen worden und führt den Zusatz: e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Molkereistr.14,29386 Hankensbüttel
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
2. Die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören

Der Satzungszweck wird verwirklicht mittels:

- a. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe älterer Menschen am sozialen Leben in der Gemeinschaft.
 - b. Unterstützung der Mobilität für alte Menschen (z.B. durch Organisation von Gemeinschaftsfahrten zu öffentlichen Einrichtungen/Veranstaltungen o.ä.).
 - c. Hilfestellung bei der Alltagsbewältigung im dörflichen und quartiersbezogenen Raum, (z.B. Einkaufsbegleitung, Hilfen im Haushalt, Betreuung).
 - d. Aufbau eines sozialen Netzes für alte Menschen in ihrem Stadtteil und Quartier zur Förderung der Autonomie von älteren Menschen.
 - e. Beratung und Schulung von älteren Menschen zu technischen Lösungen und Wohnberatung
 - f. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - g. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit diese selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - h. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - i. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - j. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren für Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - k. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- 3) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke u.a. durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57 Abs. 1 AO tätig

werden. Die aktiven Mitglieder erhalten für Ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit gezahlt wird.

- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - d. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - f. Bezugnehmend auf § 3 Nr. 26 a EStG können den Mitgliedern des Vorstandes, soweit er seine Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, oder anderen für den Verein tätige Personen, Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlich geltenden Höchstbeträge gezahlt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person wie auch juristische Person sein.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder beitreten. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder sind nicht wählbar.
4. Der Vereinsaustritt ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

§ 4

Mitgliederbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Diese werden zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres eingezogen.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vereinsbeiträge werden in einer Beitragssatzung geregelt.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele, den Zweck und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Es können weitere stimmberechtigte Beisitzer berufen werden.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
4. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
5. Beschlüsse werden von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer protokolliert und das Protokoll von beiden unterzeichnet.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Versanddatum in der Post oder Email. Als zugegangen gilt ein Brief, drei Tage nach dem im Schreiben angegebenen Datum. Verwendet wird immer, die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Post od. Email).
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Beschlüsse können aufgrund nachträglicher Änderungen der Tagesordnung jedoch nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder rechtzeitig über die Änderung informiert waren oder zustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

8. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt durch Wahl für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen, und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde, die Aufgaben des Vereins, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften, Darlehen und Darlehensrahmen, Genehmigung etwaiger Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, wenn der Schriftführer nicht anwesend ist.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei gleicher Stimmenzahl in einer Stichwahl entscheidet das Los.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied auch bei der Stimmgabe zulässig, wobei jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten werden darf. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer, oder dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugend-und Altenhilfe.
3. Diese ist von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmen.
4. Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, hilfsweise der Schatzmeister, in gemeinschaftlicher Vertretung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, übermittelt, verändert, gesperrt und gelöscht.

Mitgeltende Unterlagen:

Beitragsordnung

Konzept WIN e.V.

Stellenbeschreibung des Koordinators